

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837**

12 (1.6.1837)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 1. Juni 1837.

Nro. 3336.

Dienstentlassung des Postillons Georg Krieger von Bruchsal betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei Rastatt in Diensten gestandene Postillon Georg Krieger von Bruchsal ist wegen Mitnahme einer Person auf dem Briefpostkarren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden hiervon zur Warnung ihrer Postillons mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, besagten Postillon in keinem Fall in Dienst zu nehmen, wenn er sich deshalb anmelden sollte.

Carlsruhe den 20. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. M o l l e n b e c.

vd. Eimer.

Nro. 3424.

Die Classensteuerfassionirung pro 18 $\frac{3}{8}$  betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Postbeamte und Bedienstete werden hiemit beauftragt, ihre Besoldungen, Gehalte und sonstigen Dienst Einkommensbezüge jeder Art, nach ihrem wirklichen Betrag in die verschiedenen Rubriken der denselben zu diesem Behuf besonders zugehenden Impressen pflichtmäßig einzutragen, und dieselben mit Datum und Unterschrift versehen, längstens innerhalb acht Tagen anher zurückzusenden.

Die Portoantheile, wozu auch die hic und da noch in partem salarii zu beziehende Zeitungsprovision gehört, sind nach dem Ertrag des letztverfloßenen Post-Rechnungsjahrs, die Emolumente und sonstigen wandelbaren Bezüge aber nach ihrem wahren Mittelbetrag, ohne Abzug etwaiger Dienstlasten, anzugeben.

Bei denjenigen Postanstalten, wo mehrere Postbeamte und Bedienstete angestellt sind, hat der Vorstand seine Untergebenen hievon gehörig zu verständigen, sofort ihre Fassionen zu sammeln und nebst der Seinigen mit Bericht einzusenden.

Carlsruhe den 24. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.  
v. Mollenbeck.

vdt. Cimer.

Nro. 3431.

Die Herstellung einer täglich dreimaligen Personen- Brief- und Fahrpost-Verbindung zwischen Heidelberg und Mannheim betr.

In Folge höchster Genehmigung wird vom 1. Juni d. J. an, sowohl zur Beförderung von Personen, als auch zur Versendung der Correspondenz, so wie der Fahrpoststücke, zwischen den Städten Mannheim und Heidelberg, ein täglich dreimaliger Eilwagenkurs von Heidelberg nach Mannheim und zurück, in nachstehender Weise hergestellt werden:

Abgang in Heidelberg: täglich

}	um 5 Uhr Morgens,
	um 10 Uhr Morgens,
	um 7 Uhr Abends.

Ankunft in Mannheim: täglich

}	um 7 Uhr Morgens,
	um 12 Uhr Mittags,
	um 9 Uhr Abends.

Abgang in Mannheim: täglich

}	um 10 Uhr Morgens,
	um 7 Uhr Abends,
	um 5 Uhr Morgens.

Ankunft in Heidelberg: täglich

}	um 12 Uhr Mittags,
	um 9 Uhr Abends,
	um 7 Uhr Morgens.

Dagegen werden von dem gleichen Zeitpunkte an, die bisherigen Packwagenkurse zwischen Mannheim und Heidelberg, so wie die bisherigen Eilwagenkurse zwischen Mannheim und Weinheim, desgleichen zwischen Heidelberg und Mannheim, eingestellt.

Für Lokalreisende zwischen Heidelberg und Mannheim ist die Annahme auf die Zahl der vorhandenen Plätze beschränkt, für weiter herkommende oder weiter gehende Reisende aber unbeschränkt.

Die Personentaxe für Reisende von Heidelberg nach Mannheim und umgekehrt, ist mit Einschluß von 3 Kreuzern Einschreibgebühr und 40 Pfund freien Ge-

päckts, auf 45 Kreuzer festgesetzt. Für das Uebergewicht ist 1 Kreuzer per Pfund zu entrichten.

Vom gleichen Zeitpunkt an sind die tarifmäßigen Fahr- und Brief-Portotaxen zwischen Heidelberg und Mannheim als Lokal-Taxe auf die Hälfte herabgesetzt.

Carlsruhe den 24. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 3436.

Die Herstellung eines täglichen Eilwagenkurses zwischen Carlsruhe und Mannheim betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird vom 1. Juni d. J. anfangend, statt des bisher wöchentlich dreimaligen Eilwagenkurses zwischen Carlsruhe und Mannheim über Graben, Waghäusel und Schwetzingen, ein täglicher Eilwagenkurs hergestellt werden. Die bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten in Carlsruhe und in Mannheim bleiben unverändert, nämlich:

Abgang aus Carlsruhe: täglich um 6 Uhr Früh,

Ankunft in Mannheim: täglich um 11½ Uhr Mittags,

Abgang aus Mannheim: täglich um 5½ Uhr Früh,

Ankunft in Carlsruhe: täglich um 11 Uhr Vormittags.

Die Personentaxe für die ganze Strecke von Carlsruhe bis Mannheim und umgekehrt, ist mit Einschluß von 40 Pfund freien Gepäcks, als Lokaltaxe ausnahmsweise auf 3 fl. 30 kr., nebst 8 kr. Einschreibgebühr, ermäßigt; das Uebergewicht, so wie die Personentaxe nach den Unterwegsstationen, ist wie bisher nach dem allgemeinen Eilwagen-Tarif zu bezahlen.

Carlsruhe den 26. May 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 3502.

Die Taxe für gedruckte Sachen nach und aus dem Königreich Sachsen, sowie die richtige Anwendung des Königl. Bayerischen Fahrposttarifs betreffend.

Laut §. 5 der Generalverfügung vom 11. Juni 1835, Nro. 2551, die Fahrpostverbindung zwischen Baden und Sachsen durch Bayern betreffend, ist für gedruckte Sachen, das heißt: für Bücher, Journale, Musikalien, Lithographien und Landkarten,

nicht nur das Königlich Bayerische Transitporto, sondern auch das Königlich Sächsische Porto um ein Viertel des tarifmäßigen Betrags ermäßigt.

Da die Königlich Sächsische Postverwaltung unter der in Süd-Deutschland gebräuchlichen Bezeichnung „Drucksachen“ oder „Druckschriften“, nicht gedruckte Sachen, sondern zum Druck bestimmte Schriften (Manuscripte) versteht, für welche keine moderirte Taxe in Sachsen besteht; so werden sämtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten anmit angewiesen, die Aufgeber solcher nach dem Königreich Sachsen bestimmten Fahrpostsendungen hierüber zu belehren und jedenfalls für solche frankirte Sendungen die moderirte Taxe nur dann anzuwenden, wenn deren Inhalt im Allgemeinen nach dem konventionellen Ausdruck als gedruckte Sachen oder speciell als Bücher, Journale, gedruckte Musikalien, Lithographien u. d. d. deklarirt ist.

Sämmtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten haben sich hiernach um so gewisser zu achten, als Diejenigen, welche sich in Frankofällen dagegen verfehlen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen Portonachforderungen von Seiten der Königlich Sächsischen Postanstalten zur Selbstzahlung zugewiesen werden. Zugleich wird denselben ferner zur genauen Nachachtung bemerkt, daß bei der geringsten Ueberschreitung des im Königlich Bayerischen Fahrposttarif angegebenen Pfundgewichts, schon die folgende höhere Taxstufe in Anwendung gebracht, folglich z. B. für ein Paket, welches 8 Pfund 1 Loth wiegt, eben so, wie für ein Paket von 8 Pfund 31 Loth, die auf neun Pfund treffende Bayerische Portotaxe erhoben und vergütet werden muß.

Carlsruhe den 30. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 3526.

Die Dienstentlassung des Bruchsaler Postillons Franz Westermann von Reibsheim betreffend.

Der bei der Posthalterei Bruchsal in Dienst stehende Postillon Franz Westermann von Reibsheim ist wegen verbotswidriger Mitnahme eines Reisenden auf dem Briefpost-Karren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Die Großherzoglichen Posthaltereien werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Bestrafung ihren Postillons zur Warnung zu eröffnen, jenen entlassenen Postillon aber bei etwaigem Anmelden in keinem Fall in ihren Dienst zu nehmen.

Carlsruhe den 30. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

